

RS Vfgh 2005/3/9 KI-3/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2005

Index

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/01 Hochschulorganisation

Norm

B-VG Art137 / Allg

B-VG Art138 Abs1 lita

UOG §93

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen dem Arbeits- und Sozialgericht Wien und der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mangels Vorliegen eines negativen Kompetenzkonfliktes

Rechtssatz

Die Bundesministerin hat in ihrer Erledigung, die als Bescheid zu qualifizieren ist, - ungeachtet der Formulierung: "... zurückgewiesen wird" - der Sache nach eine meritorische Entscheidung über den an sie gerichteten Antrag (auf Auszahlung der Vergütung für die Tätigkeit als Leiter der Technischen Versuchs- und Forschungsanstalt nach deren Auflösung und Einrichtung als Universitätsinstitut) getroffen, und zwar insoferne, als sie ausführt, dass der für den Zeitraum vom 01.01. bis zum Ablauf des 30.11.99 geltend gemachte Anspruch nicht zu Recht bestehe (arg.: "im öffentlichen Besoldungsrecht der Beamten fundiert").

Kein Eingehen auf die eventuell er eingebaute Klage gemäß Art137 B-VG.

Entscheidungstexte

- K I-3/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.03.2005 K I-3/04

Schlagworte

Hochschulen Organisation, VfGH / Antrag, Eventualantrag, VfGH / Klagen, VfGH / Kompetenzkonflikt, Auslegung eines Bescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:KI3.2004

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at